

Bestandesaufnahme der unterschiedlichen Bildungsprofile im Sozialbereich

(Version 15.03.2010)

Das vorliegende Dokument ist eine Bestandesaufnahme der in verschiedenen Bildungsplänen definierten Kompetenzen, die in Ausbildungen im Sozialbereich erreicht werden sollen. Durch die Reformen in der Berufsbildung in den letzten Jahren sind bei den Sozialberufen neue Ausbildungen entstanden oder die bestehenden wurden reformiert. Die Bildungssystematik widerspiegelt nicht unbedingt die Realität in der Praxis. So besteht heute Unklarheit darüber, wer mit welcher Ausbildung wann wie eingesetzt wird. Dazu kommen unterschiedliche Standpunkte und Interessen, welche Bildungsstufen (Sekundar II, Tertiär B oder A) Berufsausbildungen anbieten (sollen), die für die Arbeit in der Praxis befähigen. Dadurch hat sich unter anderem auch eine Hierarchisierung dieser Berufe ergeben, die es zu diskutieren und eventuell zu kritisieren gilt. Es braucht Orientierungshilfen für die Arbeitgeber, die Angestellten und die Politik, damit das Personal optimal im Hinblick auf die Missionen eingesetzt wird.

Die Frage der Abgrenzung zwischen Fachpersonen mit verschiedenen Ausbildungsniveaus beschäftigt die Organisationen der Arbeitswelt seit einiger Zeit, so auch AvenirSocial. Die vorliegende Bestandesaufnahme ist eine Grundlage, um diese Diskussion zu führen. Ausgehend von den bestehenden Bildungsplänen, welche auf Kompetenzbeschreibungen basieren, wird ein Vergleich zwischen den Ausbildungsstufen erstellt. Dabei liegt der Fokus exemplarisch insbesondere auf der Sozialpädagogik, da sich hier aufzeigen lässt, welche unterschiedlichen Kompetenzbeschreibungen zwischen der Sekundarstufe II, den Bildungsgängen auf Stufe Höhere Fachschulen und Fachhochschulen finden lassen. Es wird also von den vorliegenden Ausbildungsvorgaben ausgegangen. Nicht berücksichtigt bleibt, dass auch andere Elemente die Kompetenzen ausgebildeter Fachpersonen beeinflussen, wie die Qualität des Unterrichts, die Kompetenzen der Studierenden oder Lehrenden etc. Die Frage, ob diese Kompetenzbeschreibungen dem Bedarf der Praxis und der Grundidee der entsprechenden Bildungsstufen entspricht, ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Studie, vielmehr der darauf aufbauenden Diskussion. Die vorliegende Bestandesaufnahme dient denn auch AvenirSocial, um sich intern vertieft mit dem Thema auseinanderzusetzen, um sich dazu auch mit den Sozialpartner austauschen zu können. AvenirSocial erhofft sich, dass diese Grundlage auch von anderen Organisationen aufgenommen wird und für die Weiterentwicklung der Ausbildungen in den Sozialberufen dienen kann. Themen wie der „richtige“ Einsatz von Mitarbeitenden, die veränderten Formen der Arbeitsteilung und insbesondere auch die optimale Betreuung und Unterstützung der Adressatinnen stehen dabei im Vordergrund.

In einem ersten Teil werden die Ausgangslage, die wichtigsten Reformen in der Berufsbildung und die geltenden Regelungen dargelegt. In Kapitel vier wird das Vorgehen beim Kompetenzvergleich beschrieben, welcher sich auf die *bestehende Ausbildungspläne der Fachhochschulen (FH) und der Höheren Fachschulen (HF) in Sozialer Arbeit sowie die Ausbildung Fachperson Betreuung auf Sekundarstufe II beschränkt. Die Resultate aus diesem Vergleich werden in Kapitel fünf zusammengefasst.*

1 Einleitung

Der entscheidende Punkt der Berufsbildungsreformen der letzten Jahre betraf die Verlagerung von kantonalen Regelungen zu einer nationalen Reglementierung. Bis dahin waren die Ausbildungen im Sozialwesen, genau wie diejenigen im Gesundheitswesen und in der Kunst, durch die Kantone, durch interkantonale Konkordate und durch Verbände geregelt. Diese Zentralisierung hat lokal existierende Realitäten aufgenommen. Auf einmal traten wichtige Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen der Schweiz - vor allem zwischen der deutschen und der französischen - betreffend die Ausbildung des Personals von Institutionen im Sozialbereich zutage. Die Veränderungen durch die nationale Reglementierung waren einschneidend und haben die Fachpersonen in ihrer Berufsidentität getroffen. Die Neuerungen hatten auch Einfluss auf die Aufnahmebedingungen in die Grundausbildungen. Zur gymnasialen Maturität als mögliches Aufnahmekriterium für die Fachhochschulen kam die Berufsmaturität dazu, die zur selben Zeit eingeführt worden war. Gleichzeitig entstand auf der Ebene der Sekundarstufe II

(Lehrabschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, EFZ) eine Ausbildung, die fortan national anerkannt wurde. Es entstanden so neue Berufe in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Kindern. Infolgedessen haben sich die Berufstitel vervielfacht und zu einer gewissen Verwirrung in der Praxis geführt. Angesichts der Menge von neuen Ausbildungsangeboten bzw. von Berufstiteln, die innert so kurzer Zeit aufgetaucht sind, ist es schwierig zu überblicken, welche Berufsprofile in der Praxis benötigt werden und welche Aufgaben wem anvertraut werden können.

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, den folgenden Aspekt zu erhellen: welche Unterscheidungen können in Bezug auf die beruflichen Kompetenzen zwischen einer Fachperson Betreuung (FaBe) mit einem Eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ), KindererzieherInnen, SozialpädagogInnen, ArbeitsagogInnen mit einem Diplom einer Höheren Fachschule (HF) und Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss von einer Fachhochschule (FH) gemacht werden? Welche Kompetenzen haben die einen und anderen während ihrer Ausbildungsgänge entwickelt und welche Aufgaben können ihnen entsprechend am Ende ihrer Ausbildung übertragen werden? Eine weitere Frage betrifft die Formen der Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen mit unterschiedlichen Profilen, wenn sie in einem identischen Handlungsfeld tätig sind.

Für jedes unterschiedliche Bildungsniveau sind unterschiedliche Bildungsziele formuliert, die erreicht werden müssen. Bewirbt sich eine Person für eine Anstellung, erwartet sie, dass ihr Stellenbeschrieb mit dem übereinstimmt, was sie während ihrer Ausbildung gelernt hat, zumindest in der ersten Phase nach deren Abschluss. Für die Arbeitgeber besteht die Herausforderung darin, Fachpersonen zu finden, die die gestellten Aufgaben optimal erfüllen.

Nachfolgend wird in einem ersten Schritt die Entwicklung der Berufsbildung der letzten Jahre in einem kurzen historischen Abriss vorgestellt (Kapitel 2). Weiter werden gesetzliche Aspekte und Bestimmungen, nach denen sich die Ausbildungsprofile ausrichten, dargelegt (Kapitel 3). Diese werden nach Ausbildungsstufen angegeben. Zur Verortung der Kompetenzbereiche der verschiedenen Ausbildungsstufen dienen die auf Bundesebene zur Verfügung stehenden Dokumente. Daraus wurden sieben Schlüsselkriterien als Basis zum Vergleich der Ausbildungsstufen abgeleitet (Kapitel 4 u. Anhang 1), worauf ein Fazit folgt (Kapitel 5). Das Dokument schliesst mit einigen Empfehlungen und offenen Fragen (Kapitel 6).

2 Historischer Abriss über die Berufsbildungsreformen

Vor den Reformen in den 90er Jahren bestanden Ausbildungen im Sozialbereich, die nicht eidgenössisch anerkannt waren. Die Diplome als SozialarbeiterIn, SozialpädagogIn, Soziokulturelle AnimatorIn, Kleinkinderzieherin und ArbeitsagogIn wurden ab 1994 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt, was ihnen eine erste landesweite Anerkennung brachte. Davor galt die kantonale Anerkennung, analog der Regelung an den Universitäten. Von privaten oder halbprivaten Einrichtungen wurden zudem Ausbildungen angeboten, deren Legitimität auf der Anerkennung durch Verbände und Institutionen basierte.

Ein Bericht aufgrund des Mandats der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) von Meyer, Hodel und Ludi, "Sozialausbildungen auf der Sekundarstufe II und im tertiären Nichthochschulbereich" brachte 1997 die Idee unterschiedlicher Kompetenzniveaus auf. Drei Stufen werden da genannt: Arbeiten unter Anleitung (was dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis entspricht); selbständiges Arbeiten (was zum Niveau der Höheren Fachschule wird); Expertentätigkeit (was dem Fachhochschul-Niveau entspricht). Dieser Bericht hat massgeblichen zur Entstehung einer Lehre im Sozialbereich beigetragen.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 übertrug dem Bund die Befugnis, Gesetze über die Berufsbildung zu erlassen. Das neu gestaltete Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) lancierte im Anschluss an diese Kompetenzbereinigung zwischen Bund und Kantonen mit den Sozialpartnern die Reglementierung der Bildungsgänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst.

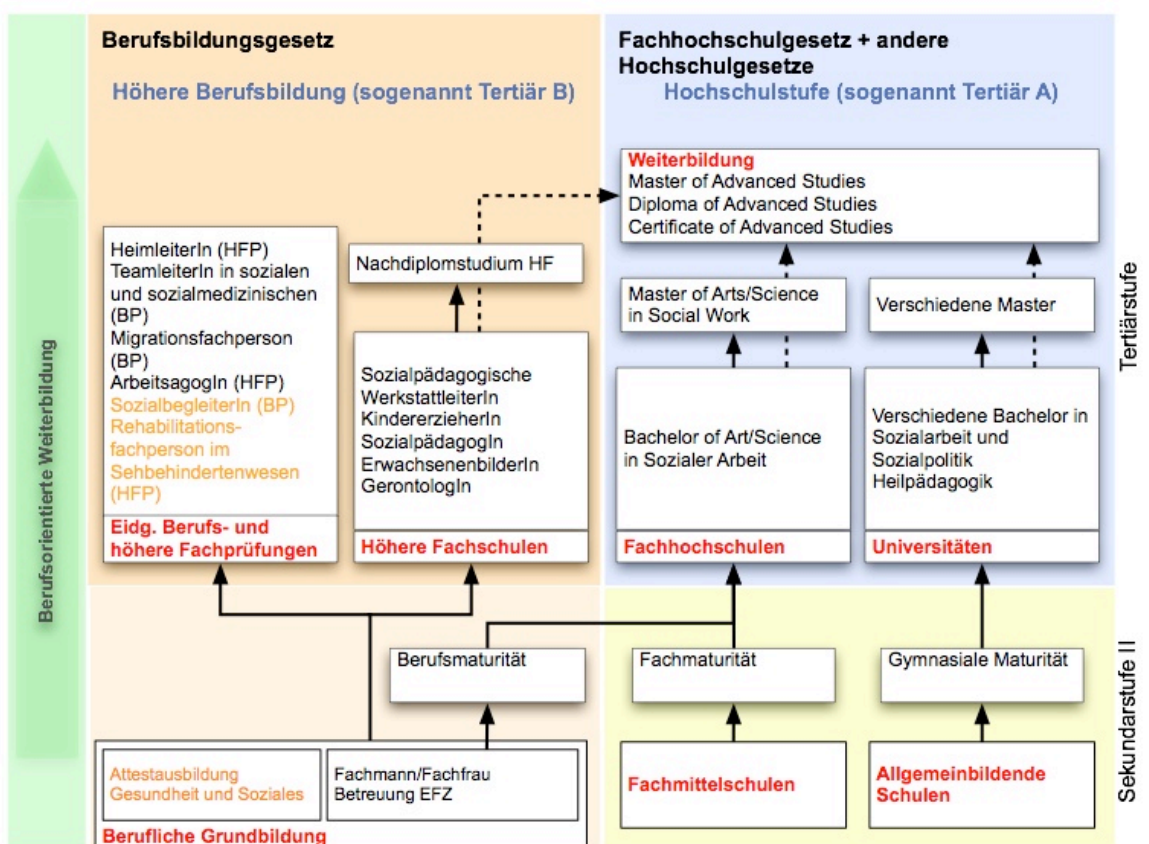
Daraufhin wurde das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) aktualisiert und eine revidierte Fassung trat 2004 in Kraft, gefolgt von einer Reihe von Verordnungen, darunter diejenige für die Fachperson Betreuung (FaBe) im Jahr 2005. Die ersten Eidgenössische Fähigkeitszeugnisse (EFZ) wurden im Jahre 2008 vergeben.

Im Jahr 2005 wurde die Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (RS 412.101.61) erlassen sowie der entsprechende Anhang mit den Besonderheiten und Berufstiteln auf dieser Stufe, so die Berufstitel Kindererziehung,

Sozialpädagogik und Sozialpädagogische Werkstattleitung. Die diesbezüglichen Rahmenlehrpläne (RLP) wurden zwischen 2007 und 2008 vom Bundesamt für Berufsbildung genehmigt.

Im Jahre 2005 wurden die Bildungsgänge Gesundheit, Soziales und Kunst in das Fachhochschulgesetz (FHSG) aufgenommen. Dieses Gesetz hat die Änderungen in Zusammenhang mit der Ratifizierung des Bologna-Abkommens von 1999 aufgenommen. Im gleichen Jahr wurden mit der Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (RS 414.712) die Abschlüsse in Sozialarbeit, Soziokultureller Animation, Sozialpädagogik und allgemeiner Sozialer Arbeit anerkannt. Seit der Revision dieser Verordnung im Jahre 2009 spricht man nur mehr vom Titel Bachelor in Sozialer Arbeit. Die Ausbildung wird je nach Schule allgemein für die Gesamtheit der Sozialen Arbeit oder für einzelne Orientierungen und Arbeitsfelder angeboten. 2008 haben die ersten konsekutiven Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit begonnen¹.

Berufstitel im Sozialbereich nach Ausbildungsniveau:



Die Tabelle stellt die Berufsbildungen im Sozialbereich dar. Es handelt sich um eine Anpassung der Tabelle des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT (www.bbt.admin.ch), AvenirSocial.²

¹ Die Fachhochschulen, die die Titel Bachelor oder Master vergeben, können den Zusatz "Science" oder "Arts frei wählen.

² Anmerkungen zur Tabelle:

Die Titel, die noch Projektstatus haben, sind orange markiert (Januar 2010).

Die direkten Wege von einer Stufe zur nächst höheren sind schwarz markiert. Unter verschiedenen Bedingungen sind Übergänge zwischen den Stufen möglich.

In der linken Spalte sind die Stufen aufgeführt, die durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Sekundarstufe II und Tertiärstufe B) abgedeckt sind.

Unter der beruflichen Grundbildung ist das EFZ für FaBe zu finden. Gesetzlich möglich ist das Ausstellen eines Attests für eine zweijährige Ausbildung, die im Jahre 2011 starten wird. Dieses Attest wird die Bereiche Gesundheit und Soziales abdecken. Es wird nicht für den Bereich der außerfamiliären Kinderbetreuung gelten, der durch die FaBe abgedeckt wird.

3 Der gesetzliche Rahmen

Die gesetzlichen Reglementierungen zur Berufsbildung werden vom Bund erlassen. Die Umsetzung der verschiedenen Ausbildungen liegt in der Kompetenz der Kantone. Eine Koordination der Umsetzung findet in verschiedenen Organen statt, so der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz (SBBK) und der Konferenz der Fachhochschulen (KFH). Die inhaltlichen Ausrichtungen und Schwerpunkte obliegen für den Bereich der Sekundarstufe II und der Tertiärbildung B bei den Organisationen der Arbeitswelt. Sie sind auch für die Erarbeitung von Bildungsplänen und Rahmenlehrplan zuständig. Im Sozialbereich ist SAVOIRSOCIAL die Dachorganisation der nationalen Organisation der Arbeitswelt. Die Berufsbildung wird daher als Verbundpartnerschaft zwischen dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt betrachtet. Auf der Hochschulstufe (Tertiär A) findet die Koordination einerseits über die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS und andererseits über die KFH statt, welche als Ansprechpartner des Bundes gelten. Die Mitsprachemöglichkeiten der Organisationen der Arbeitswelt sind auf dieser Ebene beschränkt.

3.1 Die Bundesverfassung

Artikel 63 der Bundesverfassung besagt: "Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsausbildung".

3.2 Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)

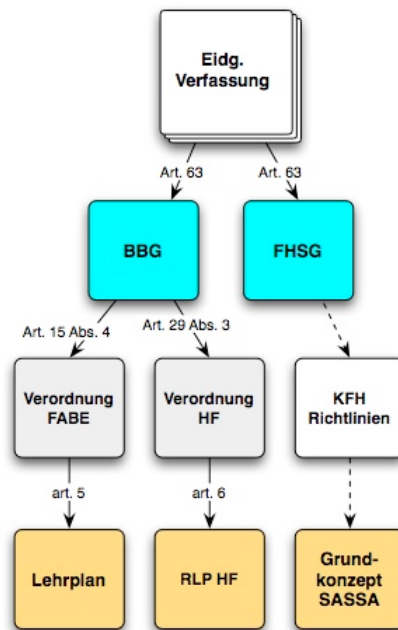
Das BBG bestimmt die berufliche Grundbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B (Art. 2). Es legt die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) fest. Hervorzuheben ist der Artikel zur Förderung der Durchlässigkeit bei der Berufsbildung (Art. 9), wie in der Tabelle zur Berufsbildung aufgezeigt ist (s. vorangegangene Tabelle). Die Artikel 12 bis 25 legen den Rahmen der Grundbildung (Sekundarstufe II) fest. Es kann auch festgehalten werden: "Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind." (Art. 15). Die Bedingungen der Ausbildungen werden durch Verordnungen geregelt. Folglich gibt es die Verordnung für die berufliche Grundbildung der Fachfrau / des Fachmannes Betreuung (16. Juni 2005).

In den Artikeln 26 bis 29 behandelt das BBG die höhere Berufsbildung. Sie hat das folgende Ziel: "Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind." (Art. 26). Die Ausbildung an einer Höheren Fachschule untersteht der Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) worin die Mindestbedingungen für die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (412.101.61) festgelegt sind: diese ist auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 3 vom Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) abgefasst.

3.3 Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG)

Die Fachhochschulen haben die Aufgabe, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, "welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern." (Art. 3). "Die Ausbildung hat die Studenten insbesondere zu befähigen, in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden. [Sie müssen in der Lage sein] ihre berufliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis auszuüben [und] Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen [sowie] ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln." (Art. 4)

Für die Umsetzung dieses Gesetzes bestehen sowohl die Verordnung über die Fachhochschulen wie auch Empfehlungen, erstellt von der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH), einem Organ, das die Koordination zwischen den Kantonen und Schulen absichert. Die SASSA (Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz) als Fachkonferenz der KFH ist zuständig für den sozialen Bereich und hat für die Ausbildungen Rahmenkonzepte erstellt.



Beziehungsstruktur des Rahmens für die berufliche Bildung, AvenirSocial

4 Drei Bildungsstufen, unterschiedliche Kompetenzen

Für unsere Arbeit haben wir uns auf die wichtigsten Dokumente konzentriert, also die Bildungspläne, die auf Bundesebene gültig sind:

- Lehrplan für Fachperson Betreuung vom 16. Juni 2005
- Rahmenlehrplan HF Sozialpädagogik vom 21. Dezember 2007
- RLP HF Kindererziehung vom 21. Dezember 2005
- RLP HF sozialpädagogisch Werkstattleitung vom 15. September 2008
- Rahmenkonzept Master [und Bachelor] in Sozialer Arbeit SASSA³ vom 25. Mai 2007

Alle drei orientieren sich an Kompetenzprofilen.

In einem ersten Schritt wurden diese Dokumente nach Aussagen zu den zu erreichenden Kompetenzen betrachtet. In einem zweiten Schritt wurden sieben Bereiche definiert, zu denen in allen Unterlagen Aussagen zu finden sind, damit ein Vergleich möglich wird:

- Betreuung, Begleitung, Integration
- Zusammenarbeit: im Team, mit dem Umfeld der NutzerInnen/Klient/innen, innerhalb der Institution, zwischen den Institutionen und außerhalb einschließlich Kommunikation
- Administration und Dokumentation
- Kenntnisse des Kontextes
- Beobachtung und Analyse
- Reflexionsvermögen, einschließlich Einschätzung des eigenen beruflichen Handelns und der Wirkung zur Weiterentwicklung
- Forschung, Fähigkeiten zum Verständnis, zur Anwendung und zur Umsetzung von theoretischem Wissen

Die Dokumente wurden systematisch durchgegangen und die einzelnen Punkte in einer Tabelle zusammengestellt (Anhang 1).

Es war nicht beabsichtigt, in dieser Tabelle alle in den Dokumenten aufgezählten Kompetenzen erschöpfend zusammenzutragen. Einerseits wäre dies, aufgrund des jeweiligen unterschiedlichen Umfangs der zur

³ Dieses Dokument beinhaltet eine Liste der Kompetenzen (Bachelor und Master).

Verfügung stehenden Dokumente und der unterschiedlichen Methoden, mit der diese ausgearbeitet wurden, zu schwierig gewesen. Andererseits handelt es sich hier um eine beschreibende Darstellung zur Veranschaulichung der von jeder Ausbildung angestrebten Kompetenzen. Der Grad der Aneignung dieser Kompetenzen für die einzelnen Ausbildungen wurde hierbei nicht berücksichtigt.⁴ In diesem Zusammenhang können jedoch die Voraussetzungen für jede Ausbildung einige Anhaltspunkte über den Grad der Erreichung von Kompetenzen am Ende der Ausbildung liefern. Zudem ist die Dauer der Ausbildungen der HF und der FH⁵ unterschiedlich lang. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht dies. Der Vergleich zeigt die grössere Autonomie an den Fachhochschulen.

	HF RLP Sozialpädagogik HF	FH RLP Bachelor, Schwerpunkt "Sozialpädagogik"
Anzahl Stunden theoretischer Unterricht	1800 Stunden	1400 Stunden
Anzahl Stunden persönliche Arbeit	1200 Stunden	Arbeit unter Anleitung: 1000 Std. Frei organisierte Arbeit: 1000 Std.
Anzahl Stunden oder Wochen begleitete Praxis	1800 Stunden	Zwischen 34 und 44 Wochen
Anzahl Stunden für die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfungen	600 Stunden	450 Stunden
GESAMT	5400 Stunden	5400 Stunden

Vergleich der Aufteilung der Stunden während der Ausbildung, entnommen aus einem Artikel von Joseph Coquoz, Verantwortlicher des Bereichs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Westschweiz in; Actualité Sociale, Nr. 20, Mai-Juni 2009

Die Tabelle im Anhang 1 unterscheidet die Kompetenzen, die auf jeder Bildungsstufe angestrebt werden. Es handelt sich hierbei um eine theoretische Arbeit, die, ausgehend von den in den Ausbildungsgängen angestrebten Kompetenzen aufzeigt, welche Erwartungen an eine Person nach Beendigung ihrer Ausbildung gestellt werden können.⁶ Den ausgewählten Bereichen, die einem Grundziel entsprechen, sind zwei zusätzliche Ziele zugeordnet worden. Diese Abstufung hat dazu gedient, die verschiedenen Ausbildungsstufen zu unterscheiden.

5 Resultate aus dem Vergleich

Ein Vergleich der in den Bildungsplänen definierten Kompetenzen lässt sich einem ersten Schritt nur beschreibend vornehmen. In der Diskussion müssen dann die aufgeführten Unterschiede interpretiert und bewertet werden..

- In Bezug auf die Betreuung und Begleitung der NutzerInnen/KlientInnen im Alltag muss der oder die InhaberIn eines EFZ die alltägliche Betreuung und Begleitung selbständig sicherstellen können. Der/die Auszubildende wird bei Abschluss der Ausbildung aufgrund seiner/ihrer Kompetenzen bewertet, zum Beispiel mit den BewohnerInnen eine Mahlzeit im Sinn einer pädagogischen Handlung zuzubereiten. Bei HF-AbsolventInnen wird von sozialer oder beruflicher Integration und einem pädagogischen Anspruch gesprochen. Dadurch unterscheiden sich HF-SozialpädagogInnen von Fachpersonen Betreuung, indem sie im alltäglichen pädagogischen Handeln einen ganzheitlicheren Sinn einbringen. In Zusammenhang mit dem genannten Beispiel bedeutet dies, dass zwar für alle Berufspersonen das gemeinsame Kochen und Essen die BewohnerInnen zu mehr Selbständigkeit und Anerkennung ihrer Qualitäten verhelfen soll, HF-AbsolventInnen diesen Akt jedoch zusätzlich im Lebenskonzept der NutzerInnen/Klient/innen verankern können müssen. Personen mit einem Bachelorabschluss müssen ebenfalls in der Lage sein, mit NutzerInnen alltägliche Verrichtungen anzugehen. Aber ihre Stärken müssen in der Situationsanalyse und den Interventionsmethoden liegen. Master-AbsolventInnen sollten durch ihr Wissen über Theorien und

⁴ Klassifikationssysteme über die Kompetenzen, die auf europäischer Stufe existieren, wurden nicht mitberücksichtigt.

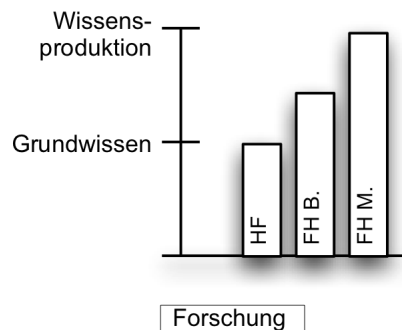
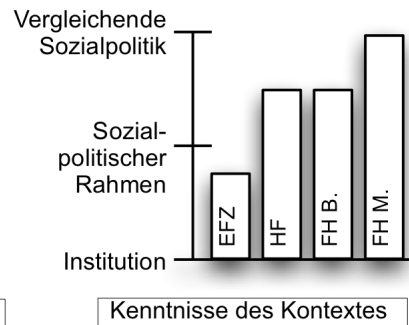
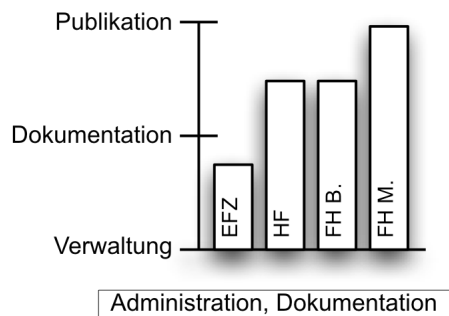
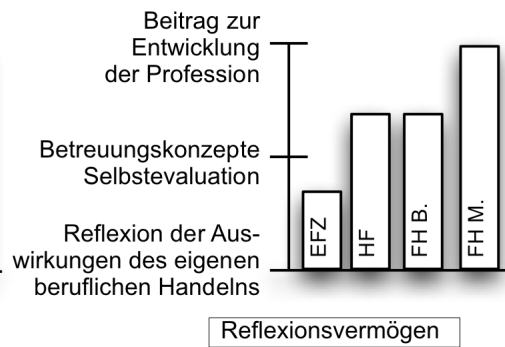
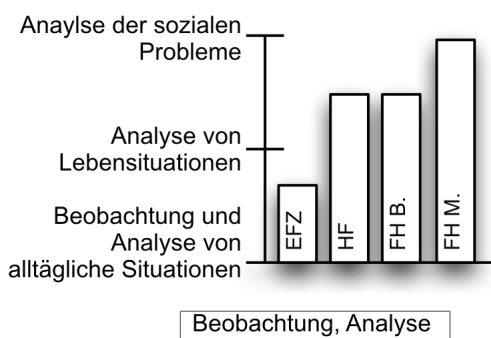
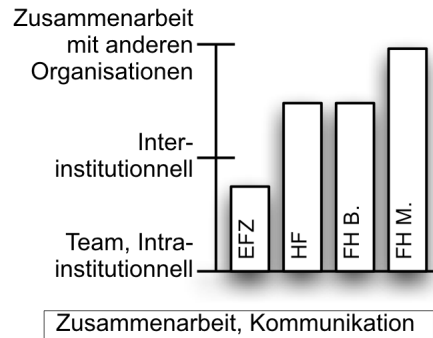
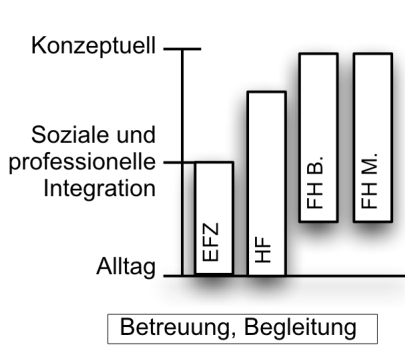
⁵ Die Ausbildungen auf Sekundarstufe II sind auf andere Weise organisiert, so dass ein Vergleich schwierig ist. Die Unterrichtsstunden bei der Lehre betragen zwischen 1720 und 1800 Stunden (inkl. überbetriebliche Kurse).

⁶ Selbstverständlich beeinflussen verschiedene andere Aspekte die effektiven Kompetenzen am Ende der Ausbildung.

Forschungsmethoden zusätzlich neues Wissen und globale Konzept entwickeln können.

- In Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation muss der oder die InhaberIn eines EFZ ihre/seine Rolle kennen und kompetent ausüben. HF-AbsolventInnen müssen in der Lage sein, mit verschiedenen Netzwerken zusammenzuarbeiten (andere Fachkräfte, Umfeld der NutzerInnen / Klient/innen, Institutionen). Diese Elemente finden wir im Profil der FH-AbsolventInnen ebenfalls wieder. Diese müssen in der Lage sein, ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und diesen in einem Team einzubringen. Die InhaberInnen eines Masters müssen darüber hinaus mit anderen Organisationen zusammenarbeiten können.
- In Bezug auf die Administrationsaufgaben und die Dokumentation müssen InhaberInnen eines EFZ in der Lage sein, ihre Akten zu verwalten und laufende Verwaltungsaufgaben auszuführen. HF-AbsolventInnen und FH-AbsolventInnen müssen in der Lage sein, ihre Arbeit zu dokumentieren. Nur InhaberInnen eines Masters müssen in der Lage sein, Schlussfolgerungen daraus zu bilden und zu kommunizieren.
- In Bezug auf die Kenntnis des Kontextes müssen InhaberInnen eines EFZ ihren institutionellen Rahmen kennen. Ihr Wissen beschränkt sich auf den Mikro-Kontext, wohingegen HF- und FH-AbsolventInnen den globalen Kontext, indem sich ihre Arbeit einreicht kennen müssen (Meso- und Makro-Kontext). InhaberInnen eines Masters müssen in der Lage sein, eine vorgegebene Situation in einen internationalen Kontext einbetten zu können. Sie müssen in dieser Hinsicht über wesentlich umfassendere theoretische Kenntnisse verfügen.
- In Bezug auf die Bewertung, die Analyse und die Kompetenz, Beobachtungen einzubringen genügt es für Inhaber eines EFZ einschätzen zu können, ob die für eine Aufgabe gestellten Ziele erreicht wurden. Sie müssen in der Lage sein, an Evaluierungsverfahren teilzunehmen, nicht aber diese durchzuführen. HF-AbsolventInnen beschränken sich nicht auf die Bewertung von Aufgaben, sondern müssen auch in der Lage sein, Lebenssituationen zu bewerten, zu verstehen und zu analysieren. FH-AbsolventInnen müssen darüber hinaus in der Lage sein, das Tätigkeitsfeld und die sozialen Probleme zu analysieren.
- In Bezug auf das Reflexionsvermögen müssen EFZ-AbsolventInnen die Wirkungen ihrer Handlungen einschätzen können. HF- und FH-AbsolventInnen müssen zusätzlich in der Lage sein, umfassende Reflexionsprozesse zwischen Theorie und Praxis zu entwickeln. FH-AbsolventInnen (Bachelor und Master) müssen darüber hinaus auch die Funktionen und Entwicklungen der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin kennen. InhaberInnen eines Masters müssen zudem in der Lage sein, sich an der Weiterentwicklung von Theorien der Sozialen Arbeit zu beteiligen.
- In Bezug auf die Forschung müssen HF-AbsolventInnen die wissenschaftlichen Grundlagen kennen und verstehen und außerdem in der Lage sein, Theorie-Praxis-Transfers vorzunehmen. Dieses Ziel steht bei FH-AbsolventInnen noch stärker im Vordergrund. Sie müssen detaillierte und fundierte forschungsbezogene Kenntnisse verwerten können. InhaberInnen eines Masters müssen in der Lage sein, selbst wissenschaftliche Erkenntnisse zu generieren.

Die nachstehenden Grafiken veranschaulicht diese Aussagen.



Übersichtstabelle der für jedes Profil erwarteten Kompetenzen, AvenirSocial

Im Hinblick auf die Besonderheiten jedes einzelnen Bereichs kann der Schluss gezogen werden, dass InhaberInnen eines EFZ SpezialistInnen für die Begleitung im Alltag sind. Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens üben sie ihre Tätigkeit selbständig aus. In Entscheidungsprozessen der Institution müssen sie ebenfalls ihre Meinung zum Ausdruck bringen, fällen diese Entscheidungen aber nicht selbst. Sie müssen fähig sein, Verantwortung für die Aufgaben im Alltag zu übernehmen. Personen mit einer HF-Ausbildung sind SpezialistInnen, die alle alltäglichen Aufgaben beherrschen, dabei aber in der Lage sind, ein pädagogisches und institutionelles Projekt zu tragen. Sie müssen über Reflexionsvermögen verfügen. Darunter ist zu verstehen, dass sie ihr Handeln bewerten und gegebenenfalls korrigieren und verbessern können. Die Fachkraft mit einer HF-Ausbildung muss in der Lage sein, bei ihrer Analyse theoretisches Wissen einzubeziehen.

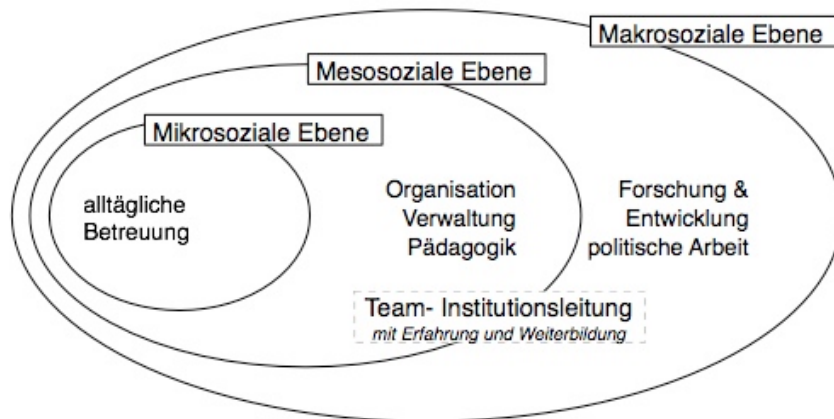
FH-AbsolventInnen sind weniger in der täglichen Betreuung verankert. Sicher darf von ihnen mehr im Bereich der Gesprächsführung, der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Konzeptualisierung von Aufgaben innerhalb der Institution erwartet werden. Sie sind möglicherweise besser vorbereitet, um auf der Makro-Ebene und mit einem hohen Abstraktionsgrad zu arbeiten, da sie auf dem Gebiet der Forschung besser ausgebildet wurden.

Was die Ansprüche in Bezug auf Anerkennung oder geistige Anregung angeht, kann davon ausgegangen werden, dass eine besser qualifizierte Person mehr Anerkennung fordert (in Bezug auf das Gehalt, aber auch bei der Beteiligung an der Entwicklung der Institution). Sie wird höhere Ansprüche stellen, sowohl an ihren Arbeitgeber als auch an ihren Arbeitsplatz. In diesem Sinn nimmt sie wahrscheinlich auch eher in Ausschüssen oder Arbeitsgruppen inner- und außerhalb der Institution teil. Die Unterscheidung zwischen HF- und FH-AbsolventInnen dürfte allerdings subtiler sein. Personen mit einer FH-Ausbildung müssen fähig sein, in sich ständig ändernden Umgebungen zu arbeiten, wobei sie ihre Vorgehensweise an diese Veränderungen anpassen müssen. Beziehen wir uns auf vorangegangenen Grafiken, könnte davon ausgegangen werden, dass zwischen HF- und FH-AbsolventInnen nur sehr geringe Unterschiede bestehen. FH-AbsolventInnen haben eine allgemeiner ausgerichtete Ausbildung in Sozialer Arbeit. Ihr Bildungsweg soll ihnen erlauben, sich in verschiedenen Praxisfeldern anzupassen, möglicherweise fallen ihnen jedoch bei einer Anstellung in direktem Anschluss an ihre Ausbildung praktische Aufgaben schwerer als den SozialpädagogInnen mit einem HF-Abschluss.

6 Schlusswort und Ausblick

Die Berufsbildung im Bereich Soziale Arbeit hat in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen erfahren. Damit in einer Organisation im Interesse der AdressatInnen die Aufgaben optimal wahrgenommen werden können, ist es wichtig, dass die Fachpersonen richtig eingesetzt werden. AvenirSocial stellt die der Bildungssystematik naheliegende Logik der Arbeitsteilung zur Diskussion, wonach die Ausbildung der FaBe auf den Alltag hin ausgerichtet und auf die Mikro-Handlungsebene⁷ beschränkt ist, während die Ausbildung an einer Höheren Fachschule zwar Meso-Elemente durch breitere Kenntnisse des Kontextes integriert, aber stark praxisorientiert bleibt und das Fachhochschulprofil einen Handlungseinsatz auf Mikro- und Mesoebene voraussetzt, gleichzeitig jedoch darauf vorbereitet, Handlungen auf Makroebene auszuüben.

⁷ Die Unterscheidung der Handlungsebenen Mikro, Meso und Makro stammt aus dem Profil für Professionelle der Sozialen Arbeit, AvenirSocial 2006.



Schema zu einer Vision der Kompetenzaufteilung, AvenirSocial

Welche Veränderungen sich in der Praxis ergeben oder durchsetzen werden und welche Orientierungshilfen für den Einsatz von ausgebildetem Personal notwendig und möglich sind, bleibt offen. Alle beteiligten AkteurInnen sind aufgerufen, sich Gedanken zu machen und globale Strategie zu entwickeln. AvenirSocial wird sich vertieft mit der Frage des optimierten Einsatzes von Fachpersonen auseinandersetzen und dazu eine Arbeitsgruppe mit VertreterInnen aus Lehre und Praxis einsetzen. Die vorliegende Bestandesaufnahme bildet dazu eine der Grundlagen. Sie soll aber auch alle beteiligten AkteurInnen zu weiteren Diskussionen einladen. AvenirSocial ist überzeugt, mit diesem Dokument einen Beitrag für eine konstruktive Auseinandersetzung zu leisten und hofft, dass die Partnerorganisationen sich an der Diskussion beteiligen.

Anhang 1

Die Beurteilung

- Für die Stufe EFZ beziehen wir uns auf den Ausbildungsplan. Für die Beurteilung entsprechen die Ziffern (x) globalen Leitzielen, die Ziffern (x.x.x) entsprechen den Auswertungsleitzielen.
- Für die Stufe HF beziehen wir uns auf die RLP der SozialpädagogInnen, der KindererzieherInnen und der sozialpädagogischen WerkstattleiterInnen. Für die Beurteilung haben wir auf die (x) Nummer der Prozesse, die im RLP aufgenommen sind, zurückgegriffen. Wenn auf Elemente verwiesen wird, die unter einem der Prozesse aufgeführt sind, haben wir sie als (x Unterkategorie) vermerkt, was bedeutet, dass dieses Element unter dem betreffenden Prozess zu finden ist.
- Für die Stufe FH beziehen wir uns auf das Dokument Master in Sozialer Arbeit: Rahmenkonzept der SASSA. Da dieser Anhang keine Nummerierung aufweist, aber in einer Tabelle angeordnet ist, haben wir jeweils die Zeilen nummeriert, ob diese ausgefüllt sind oder nicht.

Allgemeine Kompetenzen	FaBe EFZ	SozialpädagogIn HF	KindererzieherIn HF	Sozialpädagogische/r WerkstattleiterIn HF	Soziale Arbeit FH Bachelor	Soziale Arbeit FH Master
Betreuung, Begleitung	<p>(1) Eine Person oder Gruppe in Handlungen des täglichen Lebens begleiten und unterstützen</p> <p>(2) Die Teilnahme der betreuten Personen am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben fördern</p> <p>(3) Die Entwicklung und Autonomie der betreuten Personen fördern</p> <p>(5.1.5) Die/der FaBe kann zugeteilte Aktivitäten selbstständig planen</p>	<p>(1) Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen begleiten</p> <p>(2) Den Alltag der Klientinnen und Klienten teilen und mitgestalten</p> <p>(3) Die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration der Klientinnen und Klienten ermöglichen, unterstützen und fördern</p> <p>(4) Ressourcen zur Lebensgestaltung der Klientinnen und Klienten erschliessen und aktivieren</p>	<p>(1) Kinder in unterschiedlichen Gruppen betreuen</p> <p>(2) Die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördern</p> <p>(4) Das pädagogische Konzept erarbeiten und umsetzen</p>	<p>(3) Eine Werkstatt leiten</p> <p>(4) Betreute Personen ausbilden</p> <p>(5) Zwischenmenschliche Beziehungen gestalten</p> <p>(6) Die Ergonomie und Arbeitssicherheit entwickeln</p> <p>(8) Die soziale und berufliche Integration fördern</p>	<p>(4) Sie kennen Entwicklungs-, Sozialisations-, Erziehungs-, Bildungs- u. Lernprozesse, über Entwicklungs- u. psychische Beeinträchtigungen</p> <p>(6) Sie kennen die Adressatinnen und Adressaten (Lebenswelten, Lebenslagen, Lebens- u. Konfliktbewältigung, [...])</p> <p>(9) Sie kennen Konzepte, Methoden u. Prozessgestaltungsmodelle der Sozialarbeit</p> <p>(14) Sie können fallbezogene Interventionen zielgerichtet [...] planen.</p> <p>(16) Sie können mit Hilfe berufsspezifischer Methoden professionell handeln, gezielte</p>	<p>(9) Sie erkennen Konzepte, Methoden u. Prozessgestaltungsmodelle in ihrer Nutzung und Wirkung im jeweiligen Arbeitsfeld. Sind in der Lage Nischen für konzeptuelle Entwicklungen zu erkennen, neue Ansätze zu implementieren und veraltete Konzepte abzusetzen</p> <p>(14) Sie können Angebote in Zusammenarbeit mit heterogenen Akteursgruppen planen</p> <p>(16) Sie sind in der Lage [...]Organisationsentwicklungsprojekte durchzuführen, Projekte zu leiten und Organisationen zu führen</p> <p>(20) Sie können sich in fachfremden gesellschaftlichen</p>

Allgemeine Kompetenzen	FaBe EFZ	SozialpädagogIn HF	KindererzieherIn HF	Sozialpädagogische/r WerkstattleiterIn HF	Soziale Arbeit FH Bachelor	Soziale Arbeit FH Master
					Interventionen umsetzen/durchführen [...] (20) Sie können Beziehungen aufnehmen und gestalten	Teilsystemen angemessen einbringen [...]
Zusammenarbeit, Kommunikation - Team - intra-institutionel - Netzwerk von KlientInnen - inter-institutionelle - Nach aussen	(4) Die eigene Berufsrolle kennen und kompetent wahrnehmen	(5) Mit Klientinnen- und Klientensystemen zusammenarbeiten (6) Im sozialpädagogischen Team, mit anderen Fachleuten und in der Organisation zusammenarbeiten (3 Unter-Kat.) arbeiten in der Interventionsplanung mit weiteren Fachpersonen aus den benachbarten Berufsgruppen eng zusammen	(3 Unter-Kat.) Fähigkeit, die Entwicklung des Kindes zu dokumentieren (6) Die Teamarbeit anleiten (Fähigkeit, die Teamarbeit zu planen; Fähigkeit, im Rahmen eines Teams zu kommunizieren) (7) Mit den Familien zusammenarbeiten und die Eltern begleiten (8) Mit externen Netzwerken zusammenarbeiten und in ihnen mitwirken	(2) In Gruppen zusammenarbeiten (8 Unter-Kat.) Eine persönliches Netzwerk von Ausbildungsbetrieben erarbeiten	(7) Sie kennen die Grundlagen sozialer Interaktion und Kommunikation (15) Sie haben die Fähigkeit, die Hilfe als kooperatives Angebot zu gestalten [...] und sind in der Lage, mit anderen Fachkräften und/oder Dritten zusammenzuarbeiten (22) Sie können einen eigenen professionellen Standpunkt im Team vertreten [...]; Leitungsfunktionen und -verantwortung auf der Ebene von Gruppenleitung übernehmen. (24) Sie begründen [...] eigene Entscheidungen, sind im Verhandlungsverhältnis fair und transparent.	(15) Sie haben die Fähigkeit, mit grösseren Systemen adäquat und zielorientiert zu kooperieren (22) Sie sind fähig - in Eigenverantwortung Teams [...] Mitarbeitende zu führen ; Aufgaben zu delegieren an verschiedenen Kooperations- und Koordinationsprozessen aktiv zu partizipieren (24) Sie begründen in der Arbeit mit grösseren Systemen eigene Entscheidungen und sind im Verhandlungsverhältnis fair und transparent [...]
Administration, Dokumentation	(6.1.1) Die/der FaBe kann die Akten gemäss betriebsinternen Weisungen führen und korrekt ablegen	(1 Unter-Kat.) gehen methodengeleitet und zielorientiert vor und dokumentieren die eigene Arbeit	(10) Die administrative und organisatorische Arbeit im Team sicherstellen	(3 Unter-Kat.) Die finanziellen Angelegenheiten einer Werkstatt verwalten Die Verantwortung für die administrativen Aufgaben übernehmen	(8) Sie kennen Konzepte der Sozialplanung, Qualitätsentwicklung und Management (17) Sie sind in der Lage, den professionellen Handlungsprozess systematisch zu dokumentieren und die	(8) Sie sind in der Lage organisatorische Prozesse zu erkennen und zu steuern (17) Sie sind in der Lage - entwickelte Konzepte, Programme und Projekte zu dokumentieren und zu kommunizieren

Allgemeine Kompetenzen	FaBe EFZ	SozialpädagogIn HF	KindererzieherIn HF	Sozialpädagogische/r WerkstattleiterIn HF	Soziale Arbeit FH Bachelor	Soziale Arbeit FH Master
					daraus entstehende Information zur Verbesserung ihrer Arbeit zu nutzen.	[...]; ihre Schlussfolgerungen [...]nachvollziehbar auszudrücken
Kenntnisse des Kontextes	(6) Den betrieblichen Arbeitsrahmen beachten, allgemeine Arbeitstechniken und Instrumente anwenden (7) Den institutionellen Rahmen, den Auftrag und das gesellschaftspolitische Umfeld der Institution kennen	(7) Das rechtliche und politische Umfeld kennen und in die Umsetzung des sozialpädagogischen Auftrages einbeziehen (2 Unter-Kat.) Verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse von sozialen Problemen und den zu deren Bearbeitung erforderlichen bzw. verfügbaren Dienstleistungen (3 Unter-Kat.) Kennen die in der Berufsausübung aktuellen Fragen und Diskussionen des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Lebens	(9) Berufliches Handeln innerhalb eines gesetzlichen Rahmens garantieren	(6 Unter-Kat.) Die Ergonomie und die Werkstatthygiene konzipieren Die Werkstattsicherheit konzipieren (8 Unter-Kat.) Die eigene Tätigkeit im Kontext der Berufsbildung situieren (9 Unter-Kat.) Erkennen der soziokulturellen Herausforderung	(1) Sie kennen die Gesellschaft und gesellschaftliche Teilsysteme (3) Sie kennen und setzen sich mit sozialer Ungleichheit, sozialen Probleme und deren Bearbeitung auseinander (5) Sie kennen die Arbeitsfelder der Sozialarbeit und das Sozialwesen der Schweiz (12) Sie kennen internationale Kontexte [...]	(1) Sie sind in der Lage Prozesse der Gesellschaft und ihrer Teilsysteme [...], modellvergleichend zu denken und diese Entwicklungen in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit zu erfassen (3) Sie kennen wissenschaftstheoretische Konzepte, deren Reichweite und Relevanz (12) Sie verfügen über eine vergleichende Sichtweise auf Kontexte und Figurationen der Sozialen Arbeit unter Berücksichtigung regionaler, überregionaler, nationaler und internationaler Perspektiven
Beobachtung, Analyse	(5) Sich an der Planung, Vorbereitung und Auswertung von Tätigkeiten beteiligen, welche auf die Bedürfnisse und das Potential der betreuten Personen abgestimmt sind (5.2) Die eigene Tätigkeit auswerten	(1 Unter-Kat.) verstehen die Lebenslagen und Lebenswelten von Klientinnen und Klienten auf der Grundlage fachlicher Kenntnisse	(1 – Unter-Kat.) Fähigkeit, die Betreuung des Kindes in seiner Gesamtheit zu konzipieren, zu organisieren und zu überwachen Fähigkeit, die einzelnen Kinder und die Gesamtgruppe zu berücksichtigen (3) Die Entwicklung und das Lernen der Kinder	(1) Die Fähigkeiten der betreuten Person einschätzen	(13) Sie sind in der Lage [...], das Handlungsfeld und die Handlungssituation zu analysieren und zu verstehen	(13) Sie sind in der Lage [...] Problemlagen mit ihren jeweiligen sozialräumlichen, gruppen- und generationenspezifischen Ausprägungen zu analysieren

Allgemeine Kompetenzen	FaBe EFZ	SozialpädagogIn HF	KindererzieherIn HF	Sozialpädagogische/r WerkstattleiterIn HF	Soziale Arbeit FH Bachelor	Soziale Arbeit FH Master
			<i>beobachten und dokumentieren</i>			
Reflexionsvermögen (Bewertung der eigenen Handlungen und Auswirkungen sowie entsprechende Entwicklung)	<i>(5.2.1) Die/der FaBE kann beurteilen, ob die für eine Aufgabe gesetzten Ziele erreicht worden sind</i>	<i>(8) Die eigene Person, die berufliche Identität sowie die Wirkungen des eigenen beruflichen Handelns reflektieren (4 Unter-Kat.) reflektieren ihr berufliches Handeln mit dem Ziel der optimalen Unterstützung von Menschen bei zugleich grösstmöglicher Selbstermächtigung</i>	<i>(5) Die Funktion, die Aufgaben und die Rolle reflektieren</i>	<i>(7) Neue Dienstleistungen entwickeln (9) Eine reflektive Haltung zu Funktion, Aufgaben und Rolle entwickeln</i>	<i>(2) Sie kennen die historischen Zusammenhänge, die gesellschaftliche Funktion und die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession (11) Sie kennen Ansätze der Selbstreflexion und Selbstevaluation, Supervision, Selbsterfahrung (18) Sie können ihr professionelles Handeln (Intervention) beobachten (23) Sie können konstruktiv Kritik und Feedbacks geben sowie Kritik/Feedbacks annehmen [...] (26) Sie können Prioritäten setzen, Entscheidungen im Rahmen der fallbezogenen Arbeit treffen und durchsetzen, Verantwortung übernehmen [...] (27) Sie sind in der Lage, das eigene Verhalten in Stresssituationen wahrzunehmen [...] (29) sie sind sich bewusst, Professionelle der Sozialen Arbeit zu sein und stellen sich anderen gegenüber entsprechen dar</i>	<i>(2) Sie können aktiv an der Theorieentwicklung der Disziplin und Profession Soziale Arbeit teilnehmen, Zukunftsmodelle und Entwicklungsmöglichkeiten antizipieren, initiieren und implementieren (18) Sie können [...]Verfahren und Strategien der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung anwenden und weiterentwickeln (23) Sie nehmen Konflikte wahr und übernehmen die Verantwortung für eine konstruktive Konfliktlösung (26) Sind fähig jederzeit den Überblick über das Geschehen zu behalten (29) Pflegen ihren Berufsbezug und treten mit einem akademischen Habitus auf</i>

Allgemeine Kompetenzen	FaBe EFZ	SozialpädagogIn HF	KindererzieherIn HF	Sozialpädagogische/r WerkstattleiterIn HF	Soziale Arbeit FH Bachelor	Soziale Arbeit FH Master
Forschung		<p><i>(5 Unter-Kat.) kennen und verstehen wissenschaftliche Grundlagen und Erkenntnisse systemischen Denkens und Handelns</i></p> <p><i>(8 Unter-Kat.) verfügen über fachliches Wissen und ein kreatives Repertoire als Basis der Selbstreflexion sowie über Grundlagen der Ethik (z.B. Berufskodex) als Basis für eigenes verantwortliches Entscheiden und Handeln.</i></p>	<p><i>(5 Unter-Kat.) Fähigkeit, pädagogisch relevante Veränderungen wahrzunehmen und im Rahmen der Betreuung darauf zu reagieren</i></p>		<p><i>(10) Sie kennen Erkenntnismöglichkeiten und Forschung</i></p> <p><i>(19) Sie sind in der Lage Forschungsergebnisse zu nutzen [...]</i></p>	<p><i>(10) Sie kennen diverse, aktuelle, dem Forschungsgegenstand entsprechende Forschungsmethoden</i></p> <p><i>(19) Sie sind in der Lage mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden generalisierbares Wissen zu erzeugen</i></p>

Anhang 2

Homepages:

- www.avenirsocial.ch > Informationen unter der Rubrik > AvenirSocial > Soziale Arbeit
- www.fors-ortra.ch > ODA Soziales Romandie
- www.savoirsocial.ch > ODA CH, Partner des BBT für Themen der Bildung im Bereich Soziales ; Dokumente zur Berufsbildung
- www.kfh.ch -> Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
- www.sodk.ch -> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
- www.edk.ch -> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- www.bbt.admin.ch -> Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
- www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html > Inhaltsverzeichnis des Landesrechts

Bibliografie

- Affolter K., Knupfer C., Vogel U., Erwartungen der Arbeitgebenden an das sozialarbeiterisch tätige Personal in der Sozialhilfe und die Berufsausbildungen, SKOS, 2005
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen, Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, 2008
- Conférence latine des déléguées à l'égalité, La crèche est rentable, c'est son absence qui coûte, 2002
- Dällenbach R., Pärli K., Schauder A., Sommerfeld P., Ausbildung in Sozialer Arbeit: Die zu erwerbenden Kompetenzen, SASSA, 2003
- Dépraz N., L'arrivée d'une nouvelle formation de niveau CFC dans le domaine du handicap mental, Travail de mémoire HES 02-EE, 2007
- HES-SO, Référentiel de compétence de l'éducation spécialisée, 2001
- Hodel H., Meyer K, Ludi N., Sozialausbildungen auf der Sekundarstufe II und im tertiären Nidhochschulbereich. Bericht zu Handen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren, 1997
- Meyer G. et Spack A., "La situation du personnel éducatif des crèches-garderies en Suisse romande", in Questions aux féminins, Commission fédérale pour les questions féminines, 2001
- Moduqua, Leitfaden für die Entwicklung von Modulen, Zürich, 2004
- Puipe Pierre-Yves, Zwei Berufe, zwei Titel/Deux professions, deux titres, in Panoram 2/09
- Riesen René et/und Rössli Ferdinand, Vom Koch mit Zusatzaufgaben zum Arbeitsagogen/De la tâche supplémentaire à la profession reconnue, in Panorama 2/09
- SAVOIRSOCIAL, Rapport Avanti, 2007
- Troutot P-Y., "Von der Kinderschwester zur Kleinkindererzieherin", in SozialAktuell Nr. 4, April 2008

Gesetzgebung, Reglementierung

- Bundesverfassung, 101
- Berufsbildungsgesetz (BBG), 412.10
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), 412.101
- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG), 414.71
- Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV), 414.711
- Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen, 414.712
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung, 94303
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung
- Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, 412.101.61
- Rahmenlehrplan (RLP) Dipl. Kindererzieherin HF/dipl. Kindererzieher HF, 21.12.07
- Rahmenlehrplan (RLP) Dipl. Sozialpädagogin HF/dipl. Sozialpädagoge HF, 21.12.07
- Rahmenlehrplan (RLP) Dipl. Sozialpädagogischer Werkstattleiter HF/dipl. Sozialpädagogische Werkstattleiterin HF, 15.09.08
- Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen CSHES/KFH, Juli 2004
- Die Entwicklung von Masterstudiengängen an Fachhochschulen - Ein Leitfaden, CSHES/KFH, Juni

2009 (Rev.)

- Ausbildung in Sozialer Arbeit: die zu erwerbenden Kompetenzen, SASSA, 27.11.2003
- Master in Sozialer Arbeit, Rahmenkonzept, SASSA, 25.05.2007
- Plan d'études cadre Bachelor 2006, Filière de formation en travail social, HES-SO, 2006
- Studienführer 2008/2009 Hochschule Luzern
- Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums der HSA FHNW, 2008
- Rahmenlehrplan Soziale Arbeit, FHS St-Gallen, 28.08.07